



BEITRAGSORDNUNG

Fassung vom 01.04.2024

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Diese Finanzordnung regelt die Beiträge und Gebühren, sowie die Finanzverwaltung des Vereins „VfL Bochum 1848 e.V. Tanzsportabteilung“.

§ 2 Beiträge und Gebühren

1. Zur Deckung feststehender und besonderer Unkosten der VfL Bochum 1848 e.V. Tanzsportabteilung und zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden (§ 8 Abs. 1 der Satzung).
2. Die monatlich zu zahlenden Beiträge werden wie folgt festgelegt:

a.	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag (Erwachsene)	EUR 32,00
b.	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag (Jugendliche unter 18 Jahre)	EUR 28,00
c.	Ordentlicher Mitgliedsbeitrag (Kinder unter 14 Jahre)	EUR 22,00
d.	Ermäßigter Mitgliedsbeitrag (Erwachsene)	EUR 28,00
e.	Mitgliedsbeitrag Gesellschaftskreis	EUR 29,00
f.	Mitgliedsbeitrag Performance Cheer	EUR 29,00
g.	Mitgliedsbeitrag Nappydancers®	EUR 28,00
h.	Förderbeitrag (passive Mitgliedschaft)	EUR 10,00
i.	Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei
3. Aufnahmegebühr: Im Zuge der Anmeldung im Verein wird pro Mitglied eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 25,00 fällig.
4. Ermäßigte Beiträge: Ermäßigte Beiträge gelten für Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren. Dies betrifft folgende Personengruppen: Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst. Die Ermäßigung kann durch das Mitglied, beispielsweise durch Angabe im Aufnahmeantrag, beantragt werden. Ein gültiger Nachweis ist der Anfrage beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Der Nachweis für die Ermäßigung ist darüber hinaus regelmäßig und ohne Aufforderung vorzulegen. Im Falle des Fehlens des Nachweises ist der volle Beitragssatz zu entrichten.
5. Geschwisterrabatt: Bei angemeldeten Geschwistern wird dem älteren Kind ein monatlicher Nachlass des Beitrags in Höhe von EUR 3,00 gewährt, solange keines der gemeldeten Geschwister das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Angabe erfolgt über den Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft.



6. Beitragserhebung: Mitglieder müssen ihren Mitgliedsbeitrag halbjährlich entrichten. Die Zahlung erfolgt bargeldlos und wird anteilig pro Monat berechnet. Bei der Aufnahme in den Verein erteilen die Mitglieder durch das Ausfüllen des Aufnahmeformulars ein SEPA-Lastschriftmandat, welches ein wesentlicher Teil der Aufnahmebedingungen ist. Die Beiträge werden dann monatlich, entweder zum 1. oder zum 15. jedes Monats, eingezogen.

Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitszeitpunkt nicht eingezogen werden kann, gerät das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag kann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB verzinst werden. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind zudem die dadurch entstandenen Bankgebühren, nebst Mahngebühren durch das Mitglied zu tragen.

Fällige Forderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die dadurch entstandenen Kosten hat das Mitglied zu tragen.

7. Probezeit: Beabsichtigen neue Mitglieder in den Verein einzutreten, so können sie einen Monat lang beitragsfrei trainieren. Ein weiteres Training wird nur gestattet, wenn der Eintritt schriftlich erklärt und der Beitrag gezahlt wird.

8. Helferstunden: Jedes aktive Mitglied des Vereins ist zur vereinsinternen Mithilfe verpflichtet. Die Anzahl der von den Mitgliedern zu leistenden Helfereinsätze bzw. ersatzweise Geldzahlungen wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

Gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.01.2024:

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde eine Gesamtanzahl an Helferstunden pro Mitglied festgelegt, die den Beitragsmonaten abzüglich zweier Monate entspricht. Ein Mitglied, das während des gesamten Jahres Mitglied ist, muss demnach insgesamt 10 Helferstunden leisten. Falls ein Mitglied die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erwirbt, ist es verpflichtet, Helferstunden entsprechend den verbleibenden Beitragsmonaten minus zwei zu absolvieren.

Jedes Mitglied, das seiner Verpflichtung nicht nachkommen kann, ist verpflichtet, eine ersatzweise Geldzahlung in Höhe von EUR 15,00 pro nicht geleisteter Helferstunde zu leisten.

Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie diejenigen im gesetzlichen Rentenalter (ab 65 Jahren), sind von der Verpflichtung ausgeschlossen.

Des Weiteren sind Mitglieder des Vereins, die sich zusätzlich zu ihrer Mitgliedschaft offiziell und aktiv in bestimmten Positionen engagieren – dazu gehören Übungsleiter und Trainer sowie Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes –, ebenfalls von der Verpflichtung ausgenommen.

9. Gastbeiträge: Externe Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen Angebote wie Gruppentrainings, Privatstunden bei Vereinstrainern und die daran geknüpfte Möglichkeit zum freien Training nutzen, sofern sie einen Gastbeitrag zahlen. Die Nutzung ist auf "ein" Training im Monat begrenzt, außer für Privatstunden, die von dieser Regel ausgenommen sind. Darüber hinaus ist eine Vereinsmitgliedschaft anzustreben. Eine Anmeldung als Gast ist vor Trainingsbeginn erforderlich. Es gelten folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Nutzung der Vereinsangebote im Rahmen des Gruppentrainings | EUR 10,00 |
| b. | Nutzung der Räumlichkeiten für Privatstunden | EUR 5,00 |
| c. | Nutzung der Räumlichkeiten zum freien Training | EUR 5,00 |

Es gilt eine Maximalgebühr von EUR 10,00 pro Tag pro Person. Die anfallenden Gebühren sind über gängige Zahlungswege zu entrichten.

10. Sonderbeitrag Lateinformation: Mitglieder, die in einer laufenden Saison für eine Lateinformation des Vereins gemeldet werden, zahlen für die entsprechende Saison einen einmaligen Zusatzbeitrag. Die Zahlung erfolgt über die mit dem Aufnahmeantrag erteilte Einzugsermächtigung.

- | | | |
|----|--------------------------|------------|
| a. | A-Lateinformation | EUR 100,00 |
| b. | B- und C-Lateinformation | EUR 50,00 |



§ 3 Haushaltsplan

1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Kassenwart legt nach Besprechung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung einen ordentlichen Haushaltsplan zur Billigung vor.
3. Ordentliche Ausgaben sollen durch ordentliche Einnahmen gedeckt sein. Überschüsse und Einsparungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

§ 4 Ausnahmeregelungen im Zuge behördlich angeordneter Sportstättenschließungen

1. Sollte der Sportbetrieb des Vereins aufgrund behördlicher Anordnung, beispielsweise im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes, langfristig eingeschränkt sein, wird der in diesem Zeitraum fällige Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder rabattiert. Der Kassenwart legt, nach Prüfung der Finanzlage und unter Beachtung laufender Betriebskosten, dem Vorstand einen Vorschlag über die Höhe der Rabattierung vor. Die Umsetzung erfolgt nach Vorstandsbeschluss.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die in §2 aufgeführten Mitgliedsbeiträge wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.01.2024 beschlossen. Die Beitragsordnung wurde im weiteren Verlauf vom Vereinsvorstand mit Datum vom 17.02.2024 erlassen.
2. Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

– Veröffentlichte Version ohne Unterschriften der Geschäftsführung –